

ORTSGEMEINDE NAURATH (WALD), VERBANDSGEMEINDE HERMESKEIL

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ENERGIEPARK NAURATH“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 10.07.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 18.08.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 17.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 25.09.2025

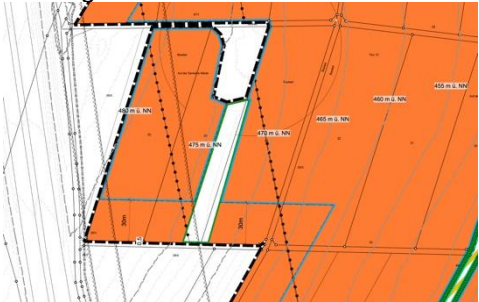
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Landesplanung Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen. Ich habe diese an die zuständigen Landespfleger Herr Andreas Schäfer und Herr Jakob Huber weitergeleitet.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
2	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Bauaufsicht Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2025</u></p> <p>„als Träger öffentlicher Belange (Untere Bauaufsichtsbehörde) gem. § 4 (1) BauGB geben wir bezüglich dem oben genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Begründung: Hier erfolgt keine Auseinandersetzung mit der im Baufeld liegenden bereits genehmigten Windkraftanlage im Bezug zur geplanten Photovoltaikanlage. Im Rahmen der Baugenehmigung wurden Abstandsflächenbaulasten eingetragen. Hier ist zu prüfen, ob in deren Fläche bauliche Anlagen zugelassen werden können und ob eine Löschung dieser erforderlich ist.</p> <p>Ferner ist noch zu klären, inwieweit die Zuwegung zur Windkraftanlage im Plan ausgewiesen werden muss.</p>	<p>Der Mastfuß der vorhandenen Windenergieanlage (WEA) befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Es wird eine bedingte Zulässigkeit in den Bebauungsplan aufgenommen. Der betroffenen Bereich kann erst nach Rückbau der Anlage, Austragung Baulast oder mit der Zustimmung des Betreibers genutzt werden. Die Zuwegung der WEA erfolgt über westlich des Geltungsbereich befindlichen Feldwirtschaftsweg. Die Zuwegung zur WEA wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine bedingte Zulässigkeit im Bereich der Abstandsflächenbaulasten gem. § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Im Bereich der Abstandsflächenbaulasten sind die Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach dem Rückbau der Windenergieanlage, der Austragung der Baulast oder mit Zustimmung des Betreibers der Windenergieanlage zulässig."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Da die Windkraftanlage Bestandsschutz genießt, ist noch zu klären ob durch das Heranrücken der Photovoltaikanlage Einschränkungen in Betrieb und Wartung der Anlage entstehen.</p> <p>Planzeichnung: Die genaue Lage und der Verlauf des Baufeldes sind noch über UTM-Koordinaten festzulegen.“</p>	<p>Bei der Wartung und Betrieb der WEA ergeben sich keine Änderungen oder Einschränkungen. Zudem wurde die WEA kürzlich abgebaut und soll nach aktuellem Kenntnisstand nicht repowered werden.</p> <p>Die UTM-Koordinaten der Eckpunkte des Baufensters können aus Gründen der Planlesbarkeit nicht die Planzeichnung aufgenommen werden. Bei Bedarf kann die Planung in einem digitalen Austauschformat zur Verfügung gestellt werden.</p>	
3	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Naturschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2025</u></p> <p>„Die Ortsgemeinde Naurath (Wald) plant, südlich der Ortslage einen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage aufzustellen. Der Großteil des Plangebiets soll hierdurch als Sondergebiet Photovoltaik bzw. Sondergebiet Windenergie / Photovoltaik festgesetzt werden. Eine bestehende Windkraftanlage wird vom Plangebiet umschlossen, ist aber aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A1 sind geringe Teile des Geltungsbereichs von einer Bauverbots- und einer Baubeschränkungszone betroffen. Zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand liegt kein Umweltbericht und kein artenschutzrechtliches Fachgutachten vor. Wir gehen davon aus, dass die Planung um Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und evtl. weitere Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergänzt werden soll. Auf die konkrete Maßnahmenplanung können wir daher erst im weiteren Verfahren eingehen.</p> <p>Der Naturschutzbeirat der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wurde durch die Untere Naturschutzbehörde beteiligt, hat jedoch bislang keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nimmt die Untere Naturschutzbehörde folgendermaßen Stellung: Für eine bessere Nachvollziehbarkeit, zur Vermeidung von Abwägungsfehlern und für eine einheitliche Herangehensweise bei allen Eingriffsvorhaben legen wir</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p> <p>Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"V 1: Boden- und Grundwasserschutz Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.</p> <p>Zur Vermeidung von</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>nahe, den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz der Maßnahmenplanung zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu Grunde zu legen.</p> <p>Wir empfehlen der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil bzw. dem beauftragten Planungsbüro, die Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich Naturschutz möglichst eng am „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“, veröffentlicht durch die TH Bingen im August 2021, zu orientieren.</p> <p>Als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Maßnahmenplanung ist eine Biotopkartierung des Plangebiets inklusive angrenzender Bereiche zwingend notwendig. Im Plangebiet vorkommende Feldgehölze und Baumreihen sollten zum Erhalt festgesetzt werden. Bei der großflächigen Überplanung von Grünland muss ein besonderes Augenmerk auf mögliche Vorkommen von pauschal geschützten Biotopen liegen. Südöstlich angrenzend befinden sich empfindliche, nach § 30 BNatschG geschützte Biotopbereiche, für die eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24. Juni 2024, die wir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans abgegeben haben. Dort haben wir dargelegt, dass nach unserer Auffassung in der Potentialanalyse naturschutzfachliche Belange zu wenig Beachtung gefunden haben und die Prüfung von Alternativstandorten zumindest aus naturschutzfachlicher Sicht bislang nicht ausreichend durchgeführt wurde. Insbesondere wurde nach unserer Kenntnis keine Prüfung auf Vorkommen von pauschal geschütztem Grünland durchgeführt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im FNP ausgewiesene Sonderbauflächen auf Bebauungsplanebene bei Vorliegen gravierender naturschutzrechtlicher Konflikte nicht zum Tragen können.</p> <p>Aufgrund der topographischen Gegebenheiten befürchten wir, dass der Eingriff in die Schutzgüter Landschaftsbild sowie menschliche Gesundheit und Wohnen nicht erheblich gemindert oder gar ausgeschlossen werden kann. Es bestehen u.a. direkte Sichtbeziehungen zur Ortschaft Bescheid, zum Sportplatz Bescheid und zur L 149, die u.E. durch Eingrünungsmaßnahmen nicht unterbrochen werden können. Um eine fundierte Abwägung dieser Aspekte zu ermöglichen ist u.E. eine ausführliche gutachterliche Untersuchung der Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes nötig. Darin sind die erwartbaren Beeinträchtigungen dieser Aspekte aufzuzeigen und - vorausgesetzt es sind tatsächlich keine geeigneten Minderungsmaßnahmen möglich - Maßnahmen zu erarbeiten, durch die eine ersatzweise Aufwertung des Landschaftsbildes im betroffenen Naturraum analog zu § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatschG erreicht werden kann. Derartige</p>	<p>Das Landschaftsbild ist im Planbereich durch die bestehenden Windenergieanlagen stark beeinträchtigt. Weitere Ausführungen dazu können dem Umweltbericht entnommen werden.</p>	<p>Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.</p> <p>V 2: Minimierung des Versiegelungsgrades</p> <p>Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit befestigte Zu- und Abfahrten erforderlich sind, sind diese ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und mit versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.</p> <p>V4: Reinigung der Module</p> <p>Soweit erforderlich erfolgt eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser.</p> <p>V6: Extensive Nutzung als Wiese/Weide</p> <p>Sämtliche Flächen werden ein- bis zweimal jährlich gemäht. Bei jeder Mahd sollte ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk eingehalten werden. Die Mahd erfolgt frühestens ab dem 15. Juni, damit die Wiesenfläche für möglichst viele Tiere und Pflanzen als Lebensraum nutzbar ist. Das Mähgut wird von der Fläche entfernt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Alternativ kann eine extensive Beweidung erfolgen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung																						
	<p>Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 200a BauGB auch in der Bauleitplanung vorgesehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auf einem schmalen Streifen innerhalb des geplanten Geltungsbereichs eine Kompensationsverpflichtung (Pflanzung von Obstbäumen, Anlage und Pflege von Extensivgrünland) überplant wird. Dies ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Wir empfehlen, die Planung mit dem Betreiber der Windkraftanlagen abzustimmen, dem die Kompensationsverpflichtung obliegt.</p> <p>Des Weiteren sind wir darauf aufmerksam geworden, dass entlang der Nordbegrenzung des Geltungsbereichs seit 2020 eine Heckenpflanzung als Ersatzgeld-Projekt der Ortsgemeinde Naurath umgesetzt wird. Von dieser wird der zukünftige Solarpark-Projektierer insofern profitieren, als dass sie voraussichtlich der landschaftlichen Einbindung der Solaranlage in nördlicher Richtung dienlich sein wird. Wir weisen darauf hin, dass laut dem Bewilligungsbescheid der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz die projektbezogenen Maßnahmen nicht als Realkompensation für Eingriffsvorhaben herangezogen werden können. Auch muss die weitere Planung mit der Stiftung Natur und Umwelt abgestimmt werden, da möglicherweise Konflikte mit der Zielerreichung der bewilligten Maßnahmen auftreten können.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten ist in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten zu untersuchen und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Hierzu haben wir im Voraus folgende Anmerkungen:</p> <p>Aus dem Genehmigungsverfahren für das Repowering von WKA in der Umgebung des Plangebietes liegt der UNB ein unveröffentlichtes Gutachten des Büros BFL im Auftrag der wiwi consult GmbH von 2022 vor, in dem der geplante Bebauungsplan-Geltungsbereich innerhalb des Kernnutzungsgebiets eines Rotmilan- sowie eines Schwarzmilan-Brutpaares verortet wird. Die weitere Planung muss sich daher intensiv mit dem Thema des Verlustes von Nahrungshabitaten von Greifvögeln und diesbezüglichen Minderungs- und möglicherweise Ersatzmaßnahmen beschäftigen.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte mit waldgebundenen Arten (beispielsweise Fledermausarten) zu vermeiden, gehen wir davon aus, dass ein Abstand von 30 m von geschlossenen Gehölzbeständen von Bebauung offengehalten werden muss.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Einordnung ist grundsätzlich auch die zukünftige Wirkung des Planzustandes über den Geltungsbereich hinaus zu betrachten.</p> <p>Der Leitfaden der TH Bingen geht davon aus, dass spätestens ab einer Länge von 500 m die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt ist. Diese Länge erreicht der vorliegende Entwurf des</p>	<p>Es wird eine bedingte Zulässigkeit für den Bereich der Kompensationsverpflichtung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die WEA wurde vor kurzem abgebaut und soll nicht repowered werden.</p> <p>Ein Wildtierkorridor wird nicht in die Planung aufgenommen. Westlich des Plangebietes grenzt die Autobahn A1 an. Mit einem Wildtierkorridor würden</p>	<p>V7: Anlage eines Lerchenfensters Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs wird eine ca. 270 qm große Fläche als Lerchenfenster ausgewiesen. Die Fläche wird als Ackerbrache mit einem Umbruch alle 2 Jahre gestaltet und steht somit dauerhaft als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "V5: Entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Feldwirtschaftsweges werden die vorhandenen Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Zusätzlich erfolgt hier eine Anpflanzung von Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Folgende Gehölzarten können verwendet werden:</p> <table data-bbox="1644 877 2143 1244"> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feld-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Prunus avian</td> <td>Vogelkirsche</td> </tr> <tr> <td>Salix caprea</td> <td>Salweide</td> </tr> <tr> <td>Sambucus nigra</td> <td>Schwarzer Holunder</td> </tr> <tr> <td>Salix cinerea</td> <td>Grauweide</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Viburnum opulus</td> <td>Schneeball</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>Schlehe</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana.</td> <td>Haselnuss</td> </tr> <tr> <td>Frangula alnus</td> <td>Faulbaum</td> </tr> <tr> <td>Salix caprea</td> <td>Salweide</td> </tr> </table> <p>Für die Gehölzanpflanzung werden auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Vorkommensgebiet 4) nach dem „Leitfaden zur</p>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avian	Vogelkirsche	Salix caprea	Salweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Salix cinerea	Grauweide	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Viburnum opulus	Schneeball	Prunus spinosa	Schlehe	Corylus avellana.	Haselnuss	Frangula alnus	Faulbaum	Salix caprea	Salweide
Acer campestre	Feld-Ahorn																								
Prunus avian	Vogelkirsche																								
Salix caprea	Salweide																								
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																								
Salix cinerea	Grauweide																								
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel																								
Viburnum opulus	Schneeball																								
Prunus spinosa	Schlehe																								
Corylus avellana.	Haselnuss																								
Frangula alnus	Faulbaum																								
Salix caprea	Salweide																								

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Geltungsbereichs. Es empfiehlt sich daher, einen Wildtierkorridor in ost-westlicher Richtung einzuplanen und diesen mit der weiteren Maßnahmenplanung zu verbinden.</p> <p>Die Ortsgemeinde sollte zusätzlich zu den Festsetzungen ein Monitoring-Konzept zur Erfolgskontrolle und zur dauerhaften Überwachung beschließen, um § 4c BauGB nachzukommen. Darin sollte explizit vorgesehen werden, im Falle von Abweichungen vom Zielzustand in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Maßnahmen einzuleiten oder das festgesetzte Management anzupassen. Insbesondere ist frühzeitig auf das etwaige Auftreten von Problemarten/Invasiven Arten zu reagieren. Das Konzept sollte eine Berichtspflicht gegenüber der UNB beinhalten.“</p>	<p>die Tiere Richtung Autobahn gelenkt werden, wodurch ein erhebliches Unfallrisiko entstehen würde. Die Autobahn stellt eine erhebliche Zäsur in diesem Bereich dar. Aus fachlicher Sicht ist der geforderte Wildtierkorridor nicht sinnvoll.</p> <p>Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht sind Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.</p>	<p>Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) verwendet. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung werden durch Neuanpflanzungen ersetzt. Die Ergänzungspflanzungen können durch Zufahrten bis zu einer Breite von 5m unterbrochen werden. Maximal sind je Seite drei Tore zulässig."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt die Bepflanzung entlang des Feldwirtschaftsweges in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen sowie den Textteil und die Begründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die maximale versiegelbare Fläche auf 5.000m² zu beschränken und die Festsetzung zur Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche wie folgend anzupassen: "Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche und für die Fundamente der Windenergieanlagen auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich. Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente inkl. Arbeitsbereich, Rammpfosten der Untergestelle, Kranstellflächen, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 5.000 qm betragen."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine bedingte Zulässigkeit im Bereich der Kompensationsmaßnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>KOM-235001-008 gem. § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Im Bereich der Kompensationsmaßnahme KOM-235001-0008 sind die Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst dann zulässig, wenn die bisherige naturschutzrechtliche Kompensationsfestsetzung der Fläche durch bestandskräftigen behördlichen Bescheid aufgehoben worden ist oder in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde über eine Ersatzmaßnahme der damalige Ausgleich weiterhin gesichert ist. Bis dieser Fall eintritt gilt in diesem Bereich folgende Plandarstellung:</p> 
4	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Umweltschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
5	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Wasserschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
6	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Denkmalschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
7	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Brandschutz Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2025</u></p> <p>„als Träger öffentlicher Belange (Brandschutzdienststelle) gem. § 4 BauGB geben wir bezüglich dem oben genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind, um gegenseitige Beschattungen zu vermeiden, mit einem ausreichenden Abstand zueinander, als auch zum Erdboden konzipiert. Eine Brandausbreitung ist daher erschwert und zusätzliche Laufwege sind nicht nötig. Das Risiko für Einsatzkräfte ist bei der Brandbekämpfung hinsichtlich des Vorbeugenden Brandschutzes vergleichbar zu Waldflächen oder sonstigen Freiflächen.</p> <p>Aufgrund der möglichen Löscharbeiten ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, zusätzliche Forderungen nach Feuerwehrumfahrungen, Löschwasserbevorratungen, Abschaltungen o. ä. an den Anlagenbetreiber oder Errichter zu stellen.</p> <p>Flächen für die Feuerwehr/ Zugänglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt zum Geltungsbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche ist jedoch als Feuerwehrezufahrt erforderlich. • Die Festlegung der Flächen für die Feuerwehr innerhalb des Geltungsbereiches ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. • Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zufahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm). • Toranlagen mit Feuerweherschließung (hier: maximal Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) Klasse 1) sind in Abhängigkeit vom Geltungsbereich der „Abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte“ mit der Brandschutzdienststelle im Einvernehmen mit der örtlichen Wehrleitung abzustimmen. 	<p>Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Detailplanung und wird an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Detaillierte Aussagen zum Brandschutz erfolgen im Rahmen der Bauantragsstellung.</p> <p>Vorsorglich wird ein Hinweis auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier Saarburg, Brandschutzdienststelle in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Die in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Brandschutzdienststelle formulierten Hinweise sind im Zuge der Bauantragsstellung zu beachten. Zu beachten: Schreiben Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Brandschutzdienststelle vom 18.07.2025."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Feuerwehrpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne (Allgemeine Objektinformationen mit ggf. zusätzlichen textlichen Erläuterungen sowie Umgebungs- bzw. Übersichtsplan plan mit Zufahrtsmöglichkeiten) gemäß DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. <p>Bei der Errichtung von Batteriespeichern sind unter Umständen folgende zusätzliche Einrichtungen zum Brandschutz vorzusehen:</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.). <p>Löschwasserrückhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auffangeinrichtungen für Löschwasser notwendig werden, ist ein Löschwasser-Rückhaltekonzept zu erstellen. • Es ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass standardmäßig keine Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr zur Löschwasserrückhaltung in Aussicht gestellt werden können.“ 		
8	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Dorferneuerung Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
9	<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Gesundheitsamt Paulinenstraße 60 54292 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
10	<p>Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
11	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„bitte beachten Sie, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einzig für den Themenbereich „Schulbau“ Träger öffentlicher Belange i. S. der Baugesetzes ist. Diese sind im vorliegenden Fall augenscheinlich nicht tangiert. Eine Stellungnahme ergeht daher nicht.</p> <p>Bitte sehen Sie zur Verwaltungsvereinfachung künftig davon ab, die ADD in Verfahren zu beteiligen, die Belange des Schulbaus nicht berühren. Vielen Dank.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
12	<p>Bischöfliches Generalvikariat</p> <p>Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
14	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Rheinland-Pfalz Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15	<p>Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
16	<p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
17	<p>Creos Deutschland GmbH Postfach 1052 66402 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planaukunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
18	<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M) Camberger Str. 10 60327 Frankfurt/Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
19	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd-West PTI 14 Bauleitplanung Polcher Straße 15 - 19 56727 Mayen</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2025</u></p> <p>„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>		
20	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 24.07.2025</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
21	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2025</u></p> <p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gern. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL 1 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird an die entsprechenden Stellen weiter geleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird an die entsprechenden Stellen weiter geleitet</p>	
22	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofsplatz 1</p>		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie</p>

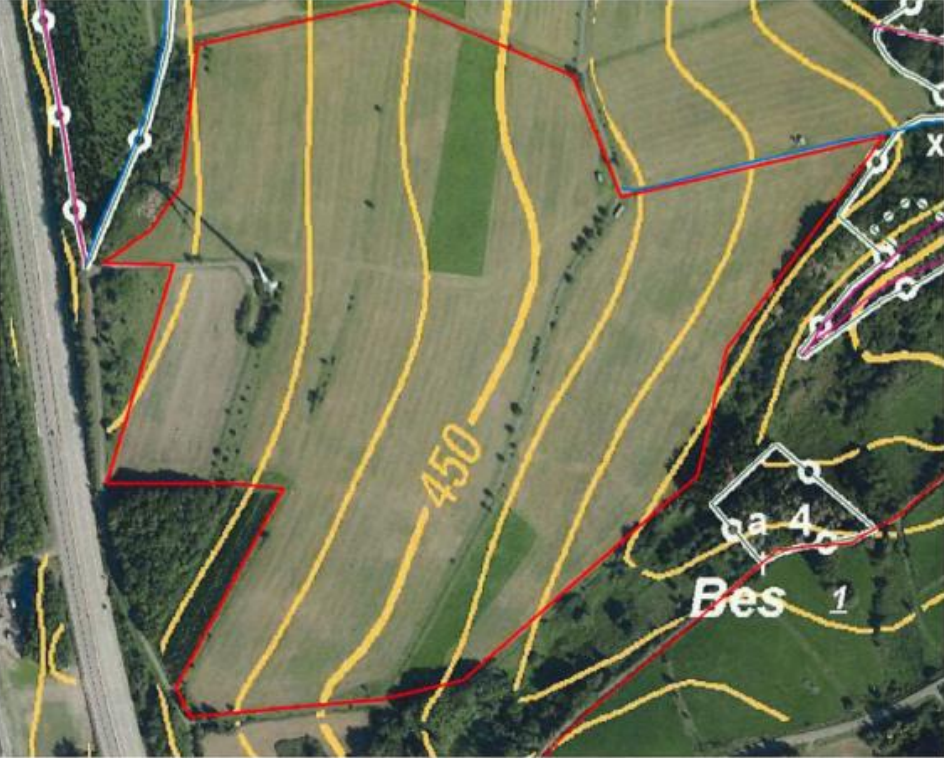
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2025</u></p> <p>„gegen den o. g. Bebauungsplan im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 1 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht folgende Bedenken: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn grds. nicht errichtet werden, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil bzw. den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. 2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan. 3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w. 4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die 	<p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur A1. Daher sind die Hinweise der Autobahn GmbH zur Bauverbotszone, Werbeanlagen, Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone, Entwässerung und Versorgungseinrichtungen zu beachten. • Zu beachten: Schreiben der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West vom 13.08.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).</p> <p>5. Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedung können innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Die Baugrenze ist dementsprechend im Plan darzustellen.</p> <p>6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.</p> <p>7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.</p> <p>Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).</p> <p>8. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Das FBA ist gern.§ 9 Abs. 2c FStrG in (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p> <p>10. Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 1 ist jederzeit auszuschließen. Dies ist im Bebauungsplan Entwurf durch Vorlage eines Blendgutachten nachzuweisen.</p> <p>11. In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Koblenz, FU-WES-FIT-Koblenz@autobahn.de, sowie der Autobahnmeisterei Schweich, FU-WES-AM-Schweich@autobahn.de, erforderlich. Die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) sind in dieser Stellungnahme ebenfalls enthalten.“</p>	<p>Das Blendgutachten wird im Rahmen der Bauantragsstellung erstellt und der Autobahn GmbH vorgelegt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und gleichzeitig an die entsprechenden Stellen weiter geleitet.</p>	
23	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel Tessenowstraße 6 54295 Trier</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 05.08.2025</u></p> <p>„aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gebe ich zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf folgende Hinweise: Von dem Vorhaben werden keine Planungen der Flurbereinigungsbehörde berührt. Sofern die dem Bebauungsplanentwurf unterliegenden Wegeflurstücke in einem Flurbereinigungsverfahren entstanden sein sollten, wurden sie der Ortsgemeinde zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt. Gemäß den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes ist die Benutzung der Wirtschaftswege u. a. nur zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gestattet.</p> <p>Diese Festsetzung hat die Wirkung einer Gemeindegatsatzung. Sie kann nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegatsatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 FlurbG).</p> <p>Soll im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Funktion eines Wirtschaftsweges, der im Flurbereinigungsverfahren zur Verfügung gestellt wurde, geändert werden, entfällt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht das durch das Flurbereinigungsgesetz vorgesehene Verfahren. Eine Festsetzung im Bebauungsplan (z. B. öffentliche Verkehrsfläche) ändert nicht unmittelbar die flurbereinigungsrechtliche Zweckbestimmung des Weges und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf dessen Nutzungsverhältnisse. Solche ergeben sich erst aus der straßenrechtlichen Widmung des Wirtschaftsweges für den öffentlichen Verkehr, die außerhalb des Planverfahrens und nach vorherigem Erlass einer flurbereinigungsrechtlichen Änderungssatzung erfolgen muss.</p> <p>Zur Aufhebung oder Änderung von Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ist der Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erforderlich.</p> <p>Sofern sich aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Notwendigkeit externer Kompensationsmaßnahmen bzw. Ausgleichsflächen ergeben sollte, bitte ich darum, für diese entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Festsetzung zu treffen, dass die Maßnahmen in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit der Bestandskraft der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Wege - und Gewässerplans aufgehoben werden können. Die neuen Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen einschließlich ihrer Zweckbestimmung werden dann im bestandskräftigen Plan nach § 41 FlurbG rechtsverbindlich ausgewiesen. Andernfalls ist es für eine Verlegung von Ausgleichsflächen im Rahmen einer Flurbereinigung erforderlich, dass die Gemeinde den dazugehörigen</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bebauungsplan ändert. Nachteile durch die Aufnahme des genannten Passus entstehen nicht.</p> <p>Die Gemeinde Naurath (Wald) hat im Jahre 2018 eine Interessensbekundung für eine Flurbereinigung abgegeben. In unserer Arbeitsplanung ist vorgesehen, mittelfristig mit den vorbereitenden Untersuchungen zu beginnen.“</p>		
24	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2025</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 10.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Energiepark Naurath“ in der Ortsgemeinde Naurath (Wald) der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
25	<p>Evangelische Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch Pater-Engelbert-Straße 2 54411 Hermeskeil</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
26	<p>Forstamt Hochwald Auf der Burg 1 54426 Dhronenecken</p>		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 04.08.20225</u></p> <p>„nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit: Sachverhalt: Der ca. 17,4 ha große Solarpark soll auf den größtenteils ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden. Das Gelände befindet sich zwischen der A 1 und der Ortsgemeinde Bescheid, ca. 900m südlich des Siedlungskörpers von Naurath. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Naurath gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik (Energiepark Naurath)“ beschlossen. Forstliche Bewertung:</p>		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Baugrenzen zurück zu nehmen und die Planzeichnung entsprechend anzupassen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 <p data-bbox="192 970 1059 997">Lage des Plangebiets im Luftbild mit Höhenlinien (näherungsweise Darstellung)</p> <p data-bbox="192 1038 1133 1217">Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:</p> <ul data-bbox="192 1222 1133 1406" style="list-style-type: none"> • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) <p data-bbox="192 1410 1133 1431">Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine</p>	<p data-bbox="1162 975 1624 1066">Es wird ein 30m Waldabstand eingehalten. Die Baugrenzen werden entsprechend zurückgenommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf sieht in Plan- und Textteil keinen Abstand der Baugrenze zum angrenzenden Waldrand vor.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Ackerland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. muss jedoch ein Sicherheitsabstand von 30 m unabdingbar eingehalten werden. Bei solch geringem Abstand zum Wald ist mit erheblicher Verschattung der Anlage zu rechnen, was zu Lasten und auf Risiko des Betreibers geht und nicht zu künftigen Forderungen nach Baumfällungen zur Verringerung der Verschattung führen darf.</p> <p>Zusätzlich ist eine Haftungsverzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Sachschäden durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume und/oder Beschattung zwischen den Parteien empfehlenswert.</p> <p>Fazit: Wir stimmen der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung nur unter der Voraussetzung zu, dass die von uns geforderten Sicherheitsabstände von 30m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sind zu vermeiden. Die durch den Waldbestand auftretende Verschattung ist vom Betreiber hinzunehmen.</p> <p>Zur Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald fordern wir die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) mit den von uns geforderten Sicherheitsabständen von 30 m Breite.</p> <p>Ungeachtet dessen empfehlen wir dringend, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzern abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.“</p>		
27	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege/ Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Schillerstr. 44 55116 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.07.2025.</p> <p>Bezüglich der Belange des Denkmalschutzes geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Bereich des Flächennutzungsplans befinden sich keine bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet in direkter Nähe zu mehreren Westwall-Anlagen, westlich der betroffenen Flächen.</p> <p>Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Gegebenenfalls sind vor der Umsetzung Prospektionen oder Sondagen vorzunehmen; hierfür zeichnet die Direktion Landesarchäologie verantwortlich. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hinweis zu Kleindenkmälern: Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten</p>	<p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die entsprechenden Stellen weiter geleitet.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zu mehreren Westwall-Anlagen. Daher ist die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zum Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern, zu Bodeneingriffen und zu Kleindenkmälern zu beachten. Zu beachten: Schreiben der Generaldirektion Kulturelle Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege / Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege vom 30.07.2025."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen. Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Hinweise zu Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen.“</p>		
28	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesarchäologie/Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 06.08.2025</u></p> <p>„in dem angegebenen Planungsbereich (siehe Karte) sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 4 77]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungs-plan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "In der Fundstellenkartierung der Landesarchäologie ist im Geltungsbereich bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Da jederzeit bisher unbekante Fundstellen in Erscheinung treten können ist die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie zu den grundsätzlichen Bestimmungen des DschG vom 06.08.2025 zu beachten."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 <p data-bbox="333 1002 1010 1031">Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage in der Gem. Naurath (Wald)</p>		
29	<p data-bbox="185 1139 1137 1257">Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie/ Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz</p> <p data-bbox="185 1294 506 1321"><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p data-bbox="185 1358 1137 1441">„wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.“</p>		<p data-bbox="1653 1262 2011 1289">Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>		
30	<p>Handwerkskammer Trier Loebstr. 18 54292 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
31	<p>Industrie- und Handelskammer Herzogenbuscher Str. 12 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 18.08.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Naurath“ der Ortsgemeinde Naurath (Wald) stehen seitens der IHK Trier keine Bedenken entgegen. Uns liegen keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der von uns zu vertretenden Interessen der Wirtschaft vor. Im Sinne der Energiewende und dem für eine verlässliche Energieversorgung notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien ist die Planung zu begrüßen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
32	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 14.08.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p>		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Altbergbau dokumentiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Energiepark Naurath" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis auf das Geologiedatengesetz war bereits in den Planunterlagen enthalten, die dem LGB zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p>	<p>Dennoch ist die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau zu einschlägigen Regelwerken und weiteren Vorgaben bei Bodenarbeiten zu beachten. Zu beachten: Schreiben Landesamt für Geologie und Bergbau vom 14.08.2025"</p>
33	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Paulinstraße 58 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 23.07.2025</u></p> <p>„im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“</p>		
34	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Dasbachstr. 15 c 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2025</u></p> <p>„in der Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Erschließung</p> <p>Da die Zufahrten im Plan nur dem Grunde nach dargestellt sind, ist eine verbindliche Stellungnahme diesbezüglich nicht möglich. Nach Möglichkeit sind bereits vorhandene Zuwegungen zu nutzen. Alle Zufahrten zur Bundes-/Landes- oder Kreisstraßen sind verkehrssicher auszubauen und zwar im Hinblick auf die Bauphase und auf die Unterhaltungsphase. Die Festlegung von Details hinsichtlich der Zufahrten ist erst im Baugenehmigungsverfahren möglich. Wir empfehlen dem Bauherren dringend eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem LBM Trier.</p> <p>Für Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie einer Zustimmung nach § 22 Abs. 1 LStrG erforderlich; § 22 Abs. 2 LStrG sowie § 23 Abs. 4 LStrG finden ausdrücklich keine Anwendung.</p> <p>Der LBM Trier ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie uns ebenfalls weiterhin am Bauleitplanverfahren und übersenden Sie uns das Abwägungsergebnis der Gemeinde“</p>	<p>Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt wie beschrieben über zwei bestehende Feldwege die das Plangebiet an die L 149 bzw. an die K89 anschließen. Der Hinweis wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
35	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gebäude 667 C 55483 Hahn-Flughafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36</p>	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz In der Göbelwies 1 54340 Bekond</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2025</u></p> <p>„die Gemeinde Naurath/ Wald plant den Bau einer 17,4 ha großen PV-Freiflächenanlage. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energiewende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen. Die Landwirtschaftskammer erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des</p>	<p>Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Ein größerer Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb des gem. § 35 Abs. 8b BauGB privilegierten 200m Streifens entlang der Autobahn A 1.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Die Planung greift auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurück. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. Es ist eine Nutzungsvereinbarung der Feldwirtschaftswege über einen Gestattungsvertrag einzuholen."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt vor den Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.</p> <p>Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gern. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) wird annähernd die gesamte Fläche als Grünland bewirtschaftet.</p> <p>Die Fläche wird weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier Stand 2024 dargestellt.</p> <p>Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich.</p> <p>Der Kreis Trier-Saarburg hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien am Stromverbrauch und die gesetzten Ziele in dieser Hinsicht bereits erreicht und sogar überschritten.</p> <p>Auch nach G 166 c soll im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA beobachtet werden. Damit wird einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung getragen. Hierzu sind keine Aussagen getroffen.</p> <p>Angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage gewinnt die Ernährungssicherheit immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren.</p> <p>Nach unseren Daten liegt der Durchschnitt der Gemarkung Naurath/ Wald bei 32 Bodenpunkten. Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet, nicht auf VG-Ebene. Der Standort weist bis zu 38 Bodenpunkte auf, was für die Region als sehr ertragsreiche Böden angesehen werden kann. Der Durchschnitt der überplanten Fläche dürfte sich auf ca. 35 Bodenpunkte belaufen und liegt damit über dem</p>	<p>Die betroffenen Landwirte stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung.</p> <p>Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet.</p> <p>In der Begründung des Grundsatzes G 166c LEP IV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-FFA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Grünland, sodass kein Ackerland in Anspruch genommen wird.</p> <p>Gem. eigener Auswertungen liegt der Durchschnitt der Ackerzahlen sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Verbandsgemeindeebene bei 32 Bodenpunkten. Die Durchschnittliche Ertragsmesszahl innerhalb des</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Durchschnitt der Gemarkung. Nur Flächen, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für FFPV-Anlagen geeignet. Damit entspricht die Fläche nicht dem Leitfaden der LWK und wird unsererseits kritisch gesehen.</p> <p>Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Auf Seite 20 der Begründung wird von einem „temporären Wegfall“ aus der Landwirtschaft gesprochen und dass die Fläche "beweidet" werden kann sowie das als „Folgenutzung Landwirtschaft“ festgelegt wird.</p> <p>Auch eine zeitliche Einschränkung der PV Nutzung ändert nichts an dem über eine Generationenfolge dauernde Entzug der Fläche (6.1.2. Antragsunterlagen). Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass sich der Strombedarf, auch vor dem Hintergrund der endlichen fossilen Ressourcen, in der Zukunft deutlich verringern wird und dann auf bereits erschlossene und etablierte Standorte verzichtet werden wird. Alleine die Darstellung einer zeitlichen Befristung von Anlagen, ohne einen konkreten Ausblick auf die zukünftige Energieversorgung, reicht nach unserer Auffassung nicht dazu aus, einen lediglich temporären Entzug der Fläche darzustellen. Darüber hinaus wird die Fläche, aufgrund weiterer wie naturschutzfachlicher Ausprägungen, nie wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können, ohne einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.</p> <p>Die Anlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wir weisen darauf hin, dass wir jeglichen Ausgleich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnen. Wenn durch ein solches, vermeidbares Vorhaben (vorrangig sind nach LEP IV Dachflächen und versiegelte Flächen für PV-Anlagen zu bevorzugen) Ausgleichstatbestände hervorgerufen werden, sind diese außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu realisieren.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für FFPV-Anlagen sind in Gänze so erheblich, dass keinerlei weitere landwirtschaftlichen Nutzflächen für naturschutzfachliche Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen sehen wir die o.g. Planung kritisch. Sie entspricht</p>	<p>Geltungsbereiches liegt ebenfalls bei 32 Punkten. Somit ist der Standort allenfalls als durchschnittlich zu bewerten.</p> <p>Die Nutzungsvereinbarung der Feldwirtschaftswege wird über einen noch zu schließenden Gestattungsvertrag geregelt. Vorsorglich wird ein Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	nicht dem Leitfaden der LWK.“		
37	Naturpark Saar-Hunsrück e.V. Trierer Str. 51 54411 Hermeskeil <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
38	Planungsgemeinschaft Region Trier Deworastr. 8 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
39	SPNV-Nord Bahnhofplatz 9 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Postfach 40 20 54203 Trier <u>Schreiben vom 11.08.2025</u> „gegen die Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es ist kein Wasserschutzgebiet, kein Oberflächengewässer und keine der im Bodenschutzkataster des Landes kartierten Bodenschutzflächen betroffen. Die Sturzflugfahrendkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt jedoch eine Linie beginnender Abflusskonzentrationen nach außergewöhnlichen		Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Die Sturzflugfahrendkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt eine Linie beginnender Abflusskonzentration nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen im Norden des Plangebietes. Daher ist die Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur Anordnung von

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde) im Norden des Plangebietes.</p> <p>Die Abflusskonzentrationen verstärken sich nach extremen Ereignissen (>80 l/m² in einer Stunde).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den gefährdeten Bereichen sollten keine empfindlichen Anlagenteile installiert werden. • Die Gefahr einer Bodenerosion ist erfahrungsgemäß während und nach der Bauphase, bis sich Grünland vollständig etabliert hat, besonders groß. Dies ist bei der bauzeitlichen Entwässerung sowie der Wegeführung und deren Oberflächenentwässerung zu beachten. <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.“</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Detailplanung und wird an die entsprechenden Stellen weiter geleitet. Vorsorglich wird der Hinweis ebenso in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>empfindlichen Anlagenteilen und zu Bodenerosion zu beachten. Zu beachten: Schreiben SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 11.08.2025"</p>
41	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Ostallee 31 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2025</u></p> <p>„aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. BP.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
42	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung Stresemannstr. 3-5 56068 Koblenz</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die untenstehende Beteiligung. Wir gehen davon aus, dass die</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	zuständige untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) beteiligt wurde. Daher wird unsererseits keine Stellungnahme abgegeben.“		
43	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH Ostallee 7 /13 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues <u>Schreiben vom 07.08.2025</u> „vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Naurath“ in der Ortsgemeinde Naurath (Wald) stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.“		Kein Beschluss erforderlich
45	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
46	<p>VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH Deworastr. 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2025</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Nachricht vom 10.07.2025 zur ORTSGEMEINDE NAURATH (WALD), VERBANDSGEMEINDE HERMESKEIL, AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN „ENERGIEPARK NAURATH“.</p> <p>Der ÖPNV ist nicht direkt vom Planungsbereich betroffen, jedoch werden die in der Begründung genannten Zufahrtsstraßen L149 und K89 durch den ÖPNV befahren um die Ortsgemeinden Naurath (Wald) und Bescheid zu bedienen. Falls sich künftig in der Planung der Umsetzung herausstellt, dass die Zufahrtsstraßen L149 und/oder K89 beeinträchtigt werden bitten wir Sie die Verkehrsunternehmen Jozi-Reisen, Eifel-Mosel Verkehrsgesellschaft (EMV) und den VRT frühzeitig zu informieren.</p> <p>Falls Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
47	<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier Eurener Str. 33 54294 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2025</u></p> <p>„in dem Bereich des o.g. Bebauungsplans betreiben wir Versorgungsanlagen der Mittelspannung. Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für die vorhandenen Kabel-Systeme ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.“</p>	<p>Der Verlauf der Leitung inkl. Schutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Verlauf der Leitung inkl. Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Für die vorhandenen Kabel-Systeme ist</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/ Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Wir weisen freundlich darauf hin, im Zuge der weiteren Planungen, die Machbarkeit einer möglichen Einspeisung prüfen zu lassen.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.“</p>		<p>ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Im Planbereich befinden sich Leitungen der Westnetz GmbH. Sollten Änderungen der Leitungen/ Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen."</p>
48	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier A.R.T. Löwenbrückener Str. 13/14 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
49	<p>BUND Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz Hindenburgplatz 3 55118 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
50	<p>GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz Osteinstraße 7-9 55118 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
51	Hunsrückverein e.V. <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
52	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
53	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer Str. 11a 55437 Ockenheim <u>Schreiben vom 05.08.2025</u> „der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände. Fragen beantwortet Ihnen gerne Jürgen Schuler Fischereibiologe@lfvrlp.de , 0170 9321436“		Kein Beschluss erforderlich
54	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 1 55457 Gensingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
55	NaturFreunde Rheinland-Pfalz Ebertstr. 22 67063 Ludwigshafen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
56	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz Postfach 1647 55006 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
57	POLLICHIA Verein f. Naturforschung und Landespflege e.V. Erfurter Str. 7 67433 Neustadt/Wstr. <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
59	Verbandsgemeinde Hermeskeil Fachbereich 4 Langer Markt 17 54411 Hermeskeil <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
60	Verbandsgemeindewerke Hermeskeil Langer Markt 17 54411 Hermeskeil <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
61	Verbandsgemeinde Ruwer Untere Kirchstraße 1 54320 Waldrach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
62	Verbandsgemeinde Schweich Brückenstraße 26 54338 Schweich <u>Schreiben vom 10.07.2025</u> „von hier keine Bedenken. Viel Erfolg bei der weiteren Planung.“		Kein Beschluss erforderlich
63	Verbandsgemeinde Birkenfeld Schneewiesenstraße 21 55765 Birkenfeld <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
64	Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf Saarstraße 7 54424 Thalfang <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
65	Verbandsgemeinde Saarburg-Kell Schlossberg 6 54439 Saarburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
66	Gemeinde Nohfelden Herrn Bürgermeister		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	An der Burg 66625 Nohfelden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
67	Gemeinde Nonnweiler Herrn Bürgermeister Trierer Str. 5 66620 Nonnweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
68	Stadt Wadern Herrn Bürgermeister Marktplatz 13 66687 Wadern <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich